

## Allgemeinverfügung

### - Tierseuchenverordnung -

#### zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest im Kreis Borken

##### Regelungen über das Betreten von Schweineställen durch betriebsfremde Personen

Das Betreten von Schweineställen durch betriebsfremde Personen muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um eine weitere Ausbreitung der Schweinepest nach Möglichkeit zu verhindern.

Aufgrund der

- §§ 79 Abs. 4, 18, 19 des Tierseuchengesetzes
- §§ 1 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

in den z. Zt. geltenden Fassungen,

wird deshalb für den Kreis Borken folgendes verfügt:

#### **I. Maßregelungen**

##### **Folgende Regelungen gelten für das gesamte Kreisgebiet des Kreises Borken:**

1. Betriebsfremde Personen, insbesondere Viehhändler, Tierärzte, Futtermittellieferanten, Handwerker, dürfen Schweineställe und das zugehörige Umfeld (z.B. Rampen, Vorräume, Futtersilos) nur mit Einmaloveralls und Einmalstiefeln oder betriebseigener Schutzkleidung des Schweine haltenden Betriebes (Overall, Stiefel) betreten. Einwegschutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch so zu beseitigen, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird. Betriebseigene Schutzkleidung ist unverzüglich nach dem Verlassen des Stalls bzw. des zugehörigen Umfeldes abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Inhaber von Schweine haltenden Betrieben (Landwirte) haben sicherzustellen, dass betriebsfremde Personen die unter Ziffer 1 genannten Hygienebestimmungen einhalten.
3. Landwirte müssen in einem formlosen Tagebuch (z.B. einem Kalender) das Betreten der Schweinestallungen und des dazugehörigen Umfeldes durch betriebsfremde Personen dokumentieren. Dieses Tagebuch muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name der Person, Datum, Uhrzeit, Besuchsgrund, ggf. Fahrzeugkennzeichen.

**Weitergehende Regelungen für die Sperrbezirke und die Beobachtungsgebiete**, wie sie sich aus meinen Tierseuchenverordnungen vom 06.05.2006 (Amtsblatt für den Kreis Borken Nr. 10/2006 vom 08.05.2006) und vom 09.05.2006 (Amtsblatt für den Kreis Borken Nr. 11/2006 vom 10.05.2006) ergeben, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und **sind zusätzlich zu beachten**.

Dies bedeutet insbesondere, dass **Schweine haltende Betriebe in den Sperrbezirken und in den Beobachtungsgebieten von betriebsfremden Personen nur mit schriftlicher Genehmigung meines Fachbereichs Tiere und Lebensmittel betreten werden dürfen**.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Hiermit ordne ich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) die sofortige Vollziehung sämtlicher Maßregeln dieser Verfügung an, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen zur Bekämpfung, insbesondere zur schnellen Beseitigung des Infektionsherdes der im Kreis Borken Anfang April 2006 ausgebrochenen Klassischen Schweinepest erforderlich sind.

Die Schweinepest ist eine hochansteckende Krankheit, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und mit Handelssanktionen einhergeht. Der hier vorliegende Erreger der Tierseuche zeichnet sich dadurch aus, dass Erkrankungen in den Schweinebestände trotz intensiver amtlicher Untersuchung erst relativ spät erkannt werden, so dass sich bis zum Ausbruch der Krankheit vielfältige Kontaktmöglichkeiten ergeben und die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sich der Erreger in der Region und in Nordrhein-Westfalen und eventuell darüber hinaus unerkannt weiter ausbreitet.

Die unter I. genannten Regelungen sind geeignet, das eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Seuche der Vorrang gegeben werden muss. Das Interesse der betroffenen Schweinehalter und Personen, die landwirtschaftliche Dienstleistungen in schweinehaltenden Betrieben erbringen, daran, weiterhin diese Betriebe ohne Einhaltung der unter I. getroffenen Maßregelungen befahren/betreten zu dürfen, muss demgegenüber zurückstehen.

## **III. Ordnungswidrigkeiten – Hinweis -**

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1a des Tierseuchengesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **IV. Rechtsgrundlagen**

- Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1260)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung vom 29.11.1984 (GV. NW. 1984 S. 754)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV. NW S. 104)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528), insbesondere §§ 14 –24 OBG
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999  
(GV. NRW S. 602), insbesondere §§ 35 Satz 2 , 41 Abs. 3 und 4 VwVfG  
jeweils in den gültigen Fassungen

## **V. Bekanntmachung, In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

1. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Zimmer 1007, Burloer Str. 93, 46325 Borken eingesehen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Erlöschens der Klassischen Schweinepest im Kreis Borken im Amtsblatt des Kreises Borken außer Kraft.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Zimmer 1007, Burloer Str. 93, 46325 Borken, einzulegen.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches anordnen bzw. wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Albert Groeneveld